KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1968

über die Gewährung eines Zollkontingents für eine bestimmte Garnelenart an das Königreich Belgien und an das Großherzogtum Luxemburg (Tarifnummer ex 16.05)

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(68/266/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 29,

gestützt auf die Mitteilungen vom 29. März und vom 7. Mai 1968, mit denen das Königreich Belgien im Namen der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion für die Zeit vom 1. April 1968 bis zum 31. März 1969 die Gewährung eines Zollkontingents in Höhe von 50 Tonnen zum Zollsatz von 3 v. H. für Garnelen der Art „Pandalus Platiceros Japonicus", ohne Panzer, gekocht, auch gefroren, für die Konservenindustrie, der Tarifnummer ex 16.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, die im Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist, beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Vor dem 1. Januar 1962 wurden die betreffenden Garnelen von der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion zollfrei eingeführt ; der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 20 v. H.

Die Angaben der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion, die von den anderen Mitgliedstaaten nicht angefochten werden, zeigen, daß es sich um Garnelenarten handelt, die es in der Gemeinschaft nicht gibt und die in keinem anderen Mitgliedstaat in der Konservenindustrie verwendet werden.

Die Gewährung von Zollkontingenten gemäß Artikel 25 zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von dem normalen Zeitplan für die schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die sich für die Versorgung eines Mitgliedstaats aus dem schrittweisen Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, wie sie vor der ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt wurde, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft ergeben können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis auf dem Gebiet der Zollkontingente muß die Kommission Artikel 25 des Vertrages unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 sowie unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 anwenden.

Die antragstellenden Mitgliedstaaten sind vor allem bestrebt, die Versorgung ihrer Garnelen verarbeitenden Konservenindustrie unter den günstigsten Bedingungen sicherzustellen, damit sie der Konkurrenz der gleichen Konserven gewachsen sind, die aus dritten Ländern, welche die betreffenden Konserven in großem Maßstab herstellen, eingeführt werden.

Im vorliegenden Fall dürfte die Versorgung der vorgenannten Industrie der antragstellenden Mitgliedstaaten die Wettbewerbsbedingungen für die Enderzeugnisse zwischen den Mitgliedstaaten nicht verfälschen, weil diese Konserven nicht außerhalb der

Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion hergestellt werden. Was die rationelle Entwicklung der Gemeinschaftsproduktion anbelangt, ist zu sagen, daß es sich um Garnelenarten handelt, die es in der Gemeinschaft nicht gibt.

Diese Lage zeigt, daß sich für die antragstellenden Mitgliedstaaten Nachteile ergeben, die in diesem Sonderfall eine Abweichung von dem Gebot der zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen. Diese Abweichung wird sich im übrigen auch auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern günstig auswirken.

Der Bedarf der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion an der betreffenden Garnelenart läßt sich schwer schätzen, da sich die Einfuhrstatistiken für diese Garnelen mit den Einfuhrstatistiken für bestimmte Krabbenarten im Rahmen der früheren Zollkontingente überschneiden. Den Angaben der antragstellenden Mitgliedstaaten zufolge beliefen sich diese Einfuhren in der Zeit vom 1. April 1967 bis zum 31. März 1968 jedoch auf 40 Tonnen. Auf dieser Grundlage erscheint die beantragte Kontingentsmenge von 50 Tonnen für die Zeit vom 1. April 1968 bis zum 31. März 1969 angemessen.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die besondere Lage der betreffenden Ware sowie der Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen. Es ist im übrigen vorgesehen, daß der Satz des Gemeinsamen Zolltarifs für das betreffende Erzeugnis in Kürze angewendet wird. Diese Überlegungen lassen es zweckmäßig erscheinen, das Zollkontingent für diese Ware mit einem Kontingentszollsatz von 50 v. H. des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs zu versehen. Für die Ware, die Gegenstand dieser Entscheidung ist, haben die antragstellenden Mitgliedstaaten keine Gründe geltend gemacht, die es ausnahmsweise rechtfertigen würden, den Kontingentszollsatz niedriger festzusetzen. Auf dieser Grundlage wird der Kontingentszollsatz auf 10 v. H. festgesetzt.

In den zusammengestellten Unterlagen, die im wesentlichen in dieser Entscheidung wiedergegeben sind, findet sich kein Hinweis darauf, daß die Gewährung dieses Zollkontingents in der vorgenannten Menge schwerwiegende Störungen auf dem Markt der betreffenden Waren hervorrufen könnte.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die mindestens ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese auf Grund von Artikel 25 Absatz 3 nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Verarbeiter der betroffenen Mitgliedstaaten gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Zollgebiet ein Zollkontingent in Höhe von 50 Tonnen zum Zollsatz von 10 v. H. für Garnelen der Art „Pandalus Platiceros Japonicus", ohne Panzer, gekocht, auch gefroren, für die Konservenindustrie, der Tarifnummer ex 16.05 des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt.

In keinem Fall darf der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Waren jedoch unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 1. April 1968 bis 31. März 1969.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien und an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 17. Juni 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY